

Gemeinde Lienen



1	Allgemeine Planungsvorgaben	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Derzeitige Situation und Planungsanlass	4	
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Planungsziel und städtebauliche Konzeption	6	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7	
3.1	Art der baulichen Nutzung	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	10	
3.2.1	Grundflächen- und Geschossflächenzahl	10	
3.2.2	Höhe baulicher Anlagen und Geschossigkeit	10	
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	10	
3.4	Flächen oder Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien	11	
3.5	Baugestalterische Festsetzungen	11	
4	Erschließung	11	
4.1	Anbindung an das Straßennetz	11	
4.2	Ruhender Verkehr	12	
4.3	Rad- und Fußwegenetz	12	
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr	12	
5	Natur und Landschaft / Freiraumbelange	12	
5.1	Grünkonzept	12	
5.2	Eingriffsregelung	13	
5.3	Biotop- und Artenschutz	13	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	15	
5.5	Forstliche Belange	15	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	15	
5.7	Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	16	
6	Ver- und Entsorgung	16	
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	16	
6.2	Abwasserbeseitigung	16	
6.3	Abfallbeseitigung	16	
7	Immissionsschutz	16	
8	Altlasten / Kampfmittelvorkommen	17	
9	Denkmalschutz	18	
10	Umweltbericht	18	
10.1	Einleitung	18	
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und		

Betriebsphase	19
10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	24
10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	25
10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	26
10.7 Zusätzliche Angaben	26
10.7.1 Datenerfassung	26
10.7.2 Monitoring	26
10.8 Zusammenfassung	27
10.9 Referenzliste der Quellen	28

Anhang

1. Eingriffsbilanzierung mit Bestandsplan
2. Abstandsliste 2007

Gutachten

- BIO-CONSULT, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Pastorenkamp Lienen“, Belm/OS, 02/03/2022
- Dr. Th. W. Schwarze, Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Lienen, Münster, November 2011
- Schmelzer Ingenieure, Entwässerungskonzept Bebauungsplan Pastorenkamp Gemeinde Lienen, Ibbenbüren, Stand 07.03.2023
- Wenker & Gesing, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbegebiet Pastorenkamp“ der Gemeinde Lienen, Bericht Nr. 4273.1/01, Gronau, 05.03.2021

Einsichtnahme von Unterlagen

Soweit in textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Bauamt der Gemeinde Lienen, Rathaus, Hauptstraße 14 in 49536 Lienen innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Pastorenkamp“ nach den Vorschriften der §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Das Plangebiet im Nordosten der Ortslage umfasst mit einer Größe von 3,1 ha die Flurstücke 108, 470, 471, 472, Flur 14, der Gemarkung Lienen.

Begrenzt wird das Plangebiet durch die Trasse der Bahnstrecke der LWS Lappwaldbahn zwischen Ibbenbüren und Hövelhof im Norden, die Trasse der geplanten Dorfentlastungsstraße K 31n (BP Nr. 42) im Südwesten, dem Malepartusweg im Westen und dem Gewerbegebiet Lienen (BP Nr. 12) im Osten.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB festgesetzt.

1.2 Derzeitige Situation und Planungsanlass

Nördlich des Ortskerns von Lienen beginnt derzeit eine bisher planungsrechtlich Außenbereichsnutzung mit ehem. Hofstellen und Gewerbebetrieben. Für einen Teilbereich (Malepartusweg / südlich der Dorfentlastungsstraße) besteht eine Klarstellungssatzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Lienen. Nordöstlich des Ortskerns ist ein großflächiges Gewerbegebiet entstanden.

Der Bau des zweiten Abschnitts der Dorfentlastungsstraße K 31n ist noch nicht umgesetzt.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung erfolgt bislang über den westlich des Plangebietes gelegenen Malepartusweg, der von der Holperdorper Straße im Westen kommend nach Norden über die ehemalige Bahnlinie führt. Zukünftig erfolgt die Erschließung von Osten über die Industriestraße. Im Zusammenhang mit der geplanten Dorfentlastungsstraße ist zudem eine Betriebszufahrt von westlicher Seite möglich.

Ein konkretes Ansiedlungsvorhaben eines großflächigen Betriebes ist der Anlass, den Bebauungsplan Nr. 58 aufzustellen. Dieser stellt die Erweiterung des Gewerbegebietes Lienen, Bebauungsplan Nr. 12, nach Westen dar.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Landes- und Regionalplanung**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich gemäß Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) bedarfsgerecht innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Dem wird hier entsprochen. Die vorliegende Planung dient aufgrund der unmittelbar anschließenden Gewerbestrukturen der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle. Durch die Arrondierung des Siedlungsbestandes wird dem Grundsatz 7.1-3 LEP NRW und einer kompakten Siedlungsgestaltung gem. Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Rechnung getragen.

Die Bauleitplanung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Plangebiet bereits gewerbliche Baufläche gem. §1 (1) Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar.

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- **Bebauungsplan**

Für die Dorfentlastungsstraßen K 31n besteht seit 2001 ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 42. Am südwestlichen Rand des Plangebietes ist demnach eine Anbindung des Malepartusweges bzw. der verlängerten Industriestraße an die geplante Umgehungsstraße vorgesehen und ein Zu- und Abfahrtsverkehr zur K31n geplant. Eine Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 42 ist zurzeit nicht abzusehen.

Zwischenzeitliche Planungen haben ergeben, dass eine Verlängerung der Industriestraße zur geplanten Dorfentlastungsstraße unnötig wird. Dennoch wird eine Anbindung an die K 31n in Form einer Betriebszufahrt mit vorliegender Bauleitplanung ermöglicht.

- **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit Mai 2009 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Landschaft III Lienen“. Gemäß Festsetzungs- und Entwicklungskarte liegen für das Plangebiet keine Zielbestimmungen vor.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen. Die Ziele und Grundsätze des BRPH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 (4) BauGB zu berücksichtigen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurden geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet sowie das gesamte Gemeindegebiet Lienens befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Lienen*, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos** gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass für das Plangebiet kein signifikantes Hochwasserrisiko besteht (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}).

Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, etwa deckungsgleich mit den o.g. Risikogebiet in ausreichender Entfernung liegen.

Im Weiteren wurden die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen i. S. d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. In den Starkregenhinweiskarten*** für die Szenarien „seltener Starkregen“ (100-jähriges Ereignis) und „extremer Starkregen“ (hN = 90 mm/qm/h) sind insbesondere Flächen im östlichen Plangebiet als überschwemmte Bereiche ausgewiesen, die bei einem extremen Starkregen um bis zu rund 0,4 m überschwemmt werden können.

Um den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen angemessen zu begegnen, wird in Hinblick auf den Grundsatz II.1.1 BRPH (Berücksichtigung hochwasserminimierender Aspekte) grundsätzlich empfohlen, Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. angepasste Erdgeschosshöhe, Sicherung von Kellerfenstern oder tiefer gelegten Hauseinfahrten/Garagen).

* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Lienen. Dezember 2021

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2023): Klimaatlas NRW, Überflutungsschutz, Hochwassergefahrenkarte. Online unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>. Abgerufen am 25.01.2024

*** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2023): Klimaatlas NRW, Überflutungsschutz, Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>. Abgerufen am 25.01.2024

2 Planungsziel und städtebauliche Konzeption

Die Sicherstellung von gewerblichen Bauflächen ist eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeindeentwicklung. Für Lienen insgesamt wird der Bedarf im Regionalplan aus landesplanerischer Sicht mit der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan begründet.

Das städtebauliche Konzept für den vorliegenden Bebauungsplan ergibt sich aus der zurzeit zur Verfügung stehenden Fläche als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan und der Erschließung über die östlich an das Plangebiet grenzende Industriestraße.

Die Gewerbeansiedlung wird im Hinblick auf ihr Immissionsverhalten mit Bezug auf die vorhandene und geplante Wohnnutzung im Südwesten Rücksicht nehmen (s. Pkt. 3.1).

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

• Gliederung nach Abstandserlass NRW

Gemäß § 1 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird das Plangebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der so genannte Abstandserlass* und die Beachtung der Abstandsliste 2007 (s. Anhang).

Bezugspunkt für zu schützende Wohnnutzungen ist der südwestlich der geplanten K 31n gelegene Bereich, welcher gemäß Klarstellungssatz vom 03.05.2023 innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegenen ist (gemischte Baufläche im FNP) und in welchem Wohnnutzungen bestehen, sowie die geplante Wohnbauentwicklung im Südwesten des Plangebietes. Der Abstand beträgt teils einen Abstand von weniger als 100 m. Somit entstehen zwei Bereiche für Betriebsansiedlungen mit unterschiedlich zulässigen Störgraden.

* Rd.-Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Abstandserlass vom 06.06.2007 (Min.-Bl. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007 – S. 659)

Südliches Plangebiet

Im unmittelbaren Anschluss an die südwestlich der Dorfentlastungsstraße vorhandene Mischbaufläche bzw. das geplante Wohngebiet sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VII ausgeschlossen. Zulässig sind lediglich „nicht wesentlich störende Betriebe“ im Sinne von Mischgebiet.

Nördliches Plangebiet

Im nördlichen Planbereich kann aufgrund des größeren Abstandes zur Wohnnutzung der Störgrad höher liegen.

Zulässig sind im hier GE-Betriebe und Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von mehr als 100 m erfordern.

Unzulässig sind demnach die Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklassen I – VI.

- **Ausnahmeregelungen**

Mit dem Hinweis auf zulässige Ausnahmen gemäß § 31 (1) BauGB wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass die künftig hier anzusiedelnden Betriebe nachweislich zusätzlich Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen. In diesem Falle sind auch Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklassen (höheres Abstandserfordernis) der Abstandsliste 2007 zulässig.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich Minimierung der Umweltbelastung muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offengehalten werden.

- **Ausschluss von Störfallbetrieben**

Ausgeschlossen sind gemäß § 9 (1) BauGB sogenannte Störfallbetriebe (§ 1 (6) Nr. 7 j BauGB) zur Vermeidung von schweren Unfällen oder Katastrophen.

Auch im bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet sind derartige Anlagen nicht vorhanden.

- **Ausschluss von Einzelhandel**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe generell unzulässig.

Ausnahmsweise können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Handwerksbetrieben zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und die Verkaufsfläche des Annex-Handels der Betriebsfläche des Hauptbetriebs flächen- und umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht.

Zulässig sind auch nur Verkaufsstätten, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern, sowie im Falle des Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten handwerklichen Leistung stehen.

Zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche ist dabei der Handel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Lienenener Liste" (Grundlage: Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Lienen, März/November 2011) unzulässig. Die Einzelhandelsnutzung ist nur zulässig, solange die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.

Eine solche Verkaufsstelle ist als Fabrik- oder Werksverkauf bzw. als Handwerksbetrieb mit Zubehörhandel zu beantragen. Verkaufsstätten des Annexhandels sollten zudem mit einer auflösenden Bedingung versehen werden.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept* der Gemeinde enthält die sogenannte „Lienener Liste“ der ortskernbedeutsamen Sortimente, die im Plangebiet ausgeschlossen sind.

Das sind:

Zentrenrelevante Sortimente

Nahversorgungsrelevante Sortimente (ggf. zentrenrelevant):

- Nahrungs- und Genussmittel
- Getränke
- Pharmazeutika
- Reformwaren
- Drogerieartikel
- Schnittblumen
- Zeitungen, Zeitschriften

Zentrenrelevant Sortimente:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| - Antiquariat | - Kunstgewerbe, Bilder |
| - Bekleidung | - Lederwaren, Reisegepäck |
| - Bettwaren | - Leuchten |
| - Bettwäsche | - Musikinstrumente |
| - Bild- und Tonträger | - Optik, Augenoptik |
| - Bilderrahmen | - Sanitätsbedarf |
| - Bücher | - Schuhe |
| - Bürobedarf, Papier, Schreibwaren | - Spielwaren |
| - Computer und Zubehör | - Sportartikel, -geräte |
| - Eisenwaren, Beschläge | - Sportbekleidung |
| - Elektrokleingeräte | - Sportschuhe |
| - Farben, Lacke | - Telekommunikation und -zubehör |
| - Foto | - Teppiche (Einzelware) |
| - Gardinen | - Uhren, Schmuck |
| - Geschenkartikel | - Unterhaltungselektronik |
| - Glas, Porzellan, Keramik | - Wäsche, Miederwaren, Bademoden |
| - Handarbeitsbedarf | |
| - Haushaltswaren | |
| - Heimtextilien | |
| - Hörgeräte | |

• **Ausschluss sonstiger Nutzungen**

Sonstige ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) sind unzulässig.

Dieser Ausschluss von diesen sonstigen zulässigen Nutzungen wird mit dem knappen Angebot an Flächen für Handwerk und Gewerbe begründet – zumal die ausgeschlossenen Nutzungen in anderen Baugebieten der Ortslage optimaler untergebracht werden können.

* Dr. Th. W. Scharze,
Einzelhandels- und
Zentrenkonzept der Gemeinde
Lienen, Münster, Nov. 2011

Vergnügungsstätten sind wegen der befürchteten Einbuße von Standortqualität für die geplante gewerbliche Nutzung ausgeschlossen.

Für die Zulässigkeit von notwendigen Betriebswohnungen im Gewerbegebiet gilt die Regelung des § 8 (3) Nr. 1 BauNVO, wenn diese in Grundfläche und Baumasse dem Gewerbebetrieb deutlich untergeordnet sind.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächen- und Geschossflächenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze von 0,8 festgesetzt, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen. Entsprechend wird eine Geschossflächenzahl von 2,4 festgesetzt.

3.2.2 Höhe baulicher Anlagen und Geschossigkeit

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. Anstelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Festsetzungen zu den Höhen baulicher Anlagen sind das Ergebnis der Abwägung zwischen einer möglichst wirtschaftlichen und flächensparenden Grundstücksnutzung und den Erfordernissen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes.

Die Höhe baulicher Anlagen wird im nördlichen Plangebiet mit max. 103,5 m ü. NHN (Normalhöhennull) und im südlichen Plangebiet mit max. 98,5 m ü. NHN festgesetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund dieser Höhenfestsetzungen nicht zu erwarten. Bezogen auf das Niveau der Industriestraße (s. Kanaldeckel Planeintrag) entspricht dies im nördlichen Plangebiet einer Höhe von max. ca. 16,0 m und im südlichen Plangebiet einer Höhe von max. ca. 11,0 m.

Bei technischer Erforderlichkeit ist eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen für technische Anlagen und Aufbauten (wie Antennen, Solaranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, Aufzugsüberfahrten) um bis zu 2,0 m zulässig.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Um eine möglichst große Flexibilität hinsichtlich der Errichtung von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten im Plangebiet zu eröffnen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Gewerbegebiet gem.

§ 22 BauNVO auch Baukörper von über 50 m Länge zulässig sind. Die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW sind einzuhalten.

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen großzügig eingefasst, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist. Zu den Grenzen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 12 im Osten beträgt der Abstand mindestens 5,0 m. Zum Malepartusweg im Westen, der geplanten Dorfentlastungsstraße im Südwesten sowie zur Bahnlinie im Norden unter Einhaltung des Sichtdreiecks wird ein Abstand von 10,0 m eingehalten.

3.4 Flächen oder Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien

Um auf städtebaulicher Ebene zum Klimaschutz beizutragen, wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf mindestens 50 % der dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben sind.

3.5 Baugestalterische Festsetzungen

Baugestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW werden aufgrund der nicht vorhersehbaren vielfältigen Möglichkeiten und Notwendigkeiten bei Gewerbebauten weitgehend nicht getroffen, da sie auch aufgrund der weniger prominenten Lage hier städtebaulich nicht begründet werden können und somit auch nicht durchsetzbar sind.

Lediglich eine Festsetzung zur Einfriedung wird getroffen. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist zur dort gelegenen Bahnanlage (Flurstück 411, Flur 14, Gemarkung Lienen) eine Einfriedung – in Form eines dauerhaften, das Betreten der Bahnanlage wirksam verhindernden, 1,50 m hohen Zaun – zu errichten.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung der geplanten Gewerbefläche erfolgt von Osten über die Industriestraße.

Sobald die Dorfentlastungsstraße realisiert und in Betrieb genommen wurde, ist zudem eine Zufahrt zu der Gewerbefläche in einer Breite von maximal 15,0 m von Westen zugelassen.

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes wird aus Gründen der Verkehrssicherheit zur zukünftigen Dorfentlastungsstraße ein Bereich ohne Zu- und Abfahrt im Bebauungsplan festgesetzt.

4.2 Ruhender Verkehr

Es ist davon auszugehen, dass die künftige Betriebsansiedlung ihren Stellplatzbedarf auf dem eigenen Grundstück decken.

4.3 Rad- und Fußwegenetz

Das Plangebiet ist über den straßenbegleitend verlaufenden Fußweg der Industriestraße für zu Fuß gehende Verkehrsteilnehmer erschlossen. Südlich des Plangebietes verläuft eine Fuß- und Radwegeverbindung in einer Grünachse. Entlang der Iburger Straße sind straßenbegleitend verlaufend Fuß- und Radwege für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer vorhanden.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht Richtung Lengerich mit Bushaltestelle in der Ortsmitte Lienen in ca. 500 m Entfernung.

5 Natur und Landschaft / Freiraumbelange

5.1 Grünkonzept

Zur Eingrünung des neuen Gewerbegebietes sind Anpflanzungen in einer Breite von 3,0 m an der nördlichen, südöstlichen, westlichen sowie südwestlichen Plangebietsgrenze zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Entlastungsstraße und Malepartusweg) bzw. der Bahnlinie vorgesehen. Die zu bepflanzenden Flächen (P1, P2, P3) sind mit heimischen, standortgerechten Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Um eine Betriebszufahrt von Westen an die geplante Dorfentlastungsstraße zu ermöglichen, kann innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Pflanzfläche ausnahmsweise in einem Abschnitt mit einer Breite von max. 15,0 m eine Betriebszufahrt angelegt werden. Unmittelbar nach Errichtung der Zufahrt sind die verbleibenden Flächen zu bepflanzen.

In der mit P3 gekennzeichneten Pflanzfläche ist die Bepflanzung auf eine Höhe von max. 0,8 m über der Geländeoberfläche zu beschränken. Damit wird zur Bahnlinie nördlich des Plangebietes das notwendige Sichtfeld freigehalten.

Des Weiteren können innerhalb der mit P3 gekennzeichneten zu bepflanzenden Fläche zur Sicherstellung einer Feuerwehrumfahrt Flächen in einer Breite von max. 3,50 m und einer Gesamtfläche von max. 200 qm mit Rasengittersteinen versehen und ausreichend tragfähig ausgeführt werden.

Um den Versiegelungsgrad der Grundstücke durch notwendige Stellplatzflächen zu reduzieren, wird festgesetzt, dass Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster mit einer Fugenbreite von

mind. 2 cm, Porenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster o.ä.) anzulegen sind.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit (siehe Anhang).

Lage und Art der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Biotop- und Artenschutz

• Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Im vorliegenden Fall wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt**. Hiernach wurden im Rahmen der Erfassungen keine Brutvögel im Plangebiet festgestellt. Zwei Arten (Mäusebussard und Turmfalke) wurden als Nahrungsgäste beobachtet.

Im Umfeld des Plangebietes konnten insgesamt 29 weitere Vogelarten festgestellt werden, darunter Turmfalke, Steinkauz, Grünspecht, Mehlschwalbe, Star und Bluthänfling. Die Arten traten gem. Gutachten insbesondere an den Gebäuden sowie in den Gehölzbeständen auf. Für den Steinkauz liegen für das Umfeld zum Plangebiet Brutzeitfeststellungen vor. Ein Brutplatz konnte jedoch nicht ermittelt werden.

Im Ergebnis der fledermauskundlichen Erfassungen wurden innerhalb des Plangebietes keine Baumhöhlen festgestellt. Gebäude sind ebenfalls nicht vorhanden. Im Gesamtbereich des Untersuchungsgebietes, welches deutlich über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, wurden jedoch neben den siedlungstypischen Arten Zwerg- und Breitflügel-fledermaus beide Abendseglerarten regelmäßig festgestellt. Südwestlich außerhalb des Plangebietes, wurde im Bereich einer Obstbaumwiese ein Jagdgebiet mit hoher Bedeutung festgestellt.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** BIO-CONSULT:
Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag zum Bebauungsplan
„Pastorenkamp Gemeinde
Lienen“, Belm/OS. 02.03.2022

Ebenfalls im Umfeld zum Plangebiet wurde eine Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus mit 2-3 Standorten identifiziert. Darüber hinaus bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung auch Einzelquartiere im Umfeld zum Plangebiet.

Eidechsen im Bereich der Bahnstrecke wurden im Rahmen der Kartierungen nicht erfasst.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind folgende Maßnahmen im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung zu beachten:

- Die Baufeldeinrichtung ist auf die Zeit zwischen 1. August und 28. Februar zu beschränken. Bei einem früheren Baubeginn ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen um eine Vermeidung von Artenschutzkonflikten sicherzustellen.
- Minimierung der Beleuchtung durch niedrige, nur senkrecht nach unten abstrahlende Straßenleuchten, durch Einsatz von fledermausfreundlichen Beleuchtungsmitteln (VOIGT et al. 2018), durch Verzicht auf nächtliche Bestrahlung von Gebäuden und deren Verkehrsflächen in den ersten beiden Stunden nach Sonnenuntergang, Dimmung und Anpassung der Beleuchtung an menschliche Aktivitäten.
- Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden.
- Darüber hinaus ist zum Schutz von Fledermäusen eine in südlicher Richtung, außerhalb des Plangebietes befindliche Heckenstruktur, an einem hier verlaufenden Fußweg zu erhalten sowie Lücken mit standortgerechten Gehölzen zu schließen.

Des Weiteren werden nachfolgende Maßnahmen gutachterlich empfohlen, sind jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden. Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll.
- Zur Förderung der Höhlenbrüter können im Plangebiet künstliche Nisthilfen angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Feldsperling).
- Minimierung des Versiegelungsgrades
- Förderung von Gründächern und blütenreichen Grünflächen

Die Empfehlungen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung geprüft. Die geplante gewerbliche Nutzung lässt allerdings in der Ab-

wägung mit der Grundstücksausnutzung keine weitere Reduzierung der Grundflächenzahl (GRZ) zu.

- **NATURA 2000**

Gem. der in der Verwaltungsvorschrift* benannten Regelvermutung, dass außerhalb eines 300 m Radius keine erheblichen Beeinträchtigungen auf ein FFH-Gebiet zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet vorbereitet werden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ befindet sich in ca. 550 m Entfernung.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebietes zu erwarten.

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Entlang Malepartusweg verläuft außerhalb des Plangebietes das Gewässer 1860. Ein Ausbau bzw. Verbreiterung des Malepartusweges erscheint derzeit nicht erforderlich.

5.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Betriebes geschaffen.

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bereichen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens kommt es zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs kompensiert.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.7 Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist gem. § 1a BauGB zu prüfen. Im vorliegenden Fall wird mit einem konkreten Ansiedlungsvorhaben der landesplanerisch anerkannte Bedarf an gewerblichen Bauflächen für die Belange der Wirtschaft und die Arbeitsplatzversorgung der Bevölkerung in die Abwägung vorrangig eingestellt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan gegeben.

Betriebliche Belange der Landwirtschaft sind erkennbar nicht nachteilig betroffen, da die Flächen für die geplante konkrete Ansiedlung zur Verfügung stehen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung wird durch das bestehende Netz in der Industriestraße sichergestellt.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze im Bereich der Industriestraße befindet sich eine Trinkwasserleitung 100 PVC, welche über einen Schutzstreifen verfügt, sowie ein Hydrant. Die entsprechenden Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. In ihnen ist alles zu unterlassen, was die Leitung gefährden oder die Kontrolle und Zugänglichkeit beeinträchtigen könnte. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine festen Überbauungen und tiefwurzelnden Gewächse zulässig. Hydranten müssen immer frei zugänglich sein.

6.2 Abwasserbeseitigung

Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt in das vorhandene Trennsystem in der Industriestraße. Entsprechend dem vorliegenden Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung* wird südöstlich des Plangebietes im Bereich Müggenkamp ein neues Regenrückhaltebecken angelegt. Zur Sicherung des Regenrückhaltebeckens erfolgt derzeit die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Müggenkamp“.

* Schmelzer Ingenieure,
Ibbenbüren, Stand 07.03.2023

6.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt über ein konzessioniertes Unternehmen.

7 Immissionsschutz

Die wesentliche Maßnahme zum Immissionsschutz ist die unter Pkt. 3.1 erläuterte Gliederung des Gewerbegebietes in Abstandsklassen

bzw. nach Störgraden anzusiedelnder Betriebe gem. Abstandsliste 2007. Damit wird der Schutz der im Süden vorhandenen Wohnnutzung sichergestellt.

Zudem erfolgt ein Ausschluss von sogenannten Störfallbetrieben.

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen, die Arbeitsplätze beeinträchtigen könnten, liegen nicht vor.

Auf das Plangebiet wirken künftig Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr der K 31n / Dorftentlastungsstraße ein. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung** erarbeitet, um die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr zu bewerten.

** Wenker & Gesing, Gronau,
Stand 05.03.2021

Gemäß Gutachten werden die in Gewerbegebieten anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (GE tags/nachts 65/55 dB(A)) tagsüber mit 50 bis 69 dB(A) und nachts mit 39 bis 58 dB(A) in weiten Teilen des Plangebietes eingehalten. Im Süden des Plangebietes, d. h. im Nahbereich der geplanten Straße, werden die schalltechnischen Orientierungswerte um bis zu 4 dB(A) tags und um bis zu 3 dB(A) nachts in Abhängigkeit der Lage und Immissionshöhe überschritten.

Im Bebauungsplan werden auf Basis der im Zuge der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Außenlärmpegel daher entsprechende Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) festgesetzt. Im Baugenehmigungsverfahren ist bei Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen zum Schutz von Aufenthaltsräumen in (Betriebsleiter-)Wohnungen und Ähnlichem bzw. Büroräumen und Ähnlichem gegen Außenlärm die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile entsprechend des festgesetzten Lärmpegelbereiches nachzuweisen. Für Schlafräume und Kinderzimmer, die auch als Schlafräume genutzt werden, sind in den Bereichen mit verkehrsbedingten Mittelungspegeln von nachts > 45 dB(A) schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Für Minderungen des verkehrsbedingten Mittelungspegels nachts und zur Minderung des maßgeblichen Außenlärmpegels gemäß DIN 4109-1 ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

8 Altlasten / Kampfmittelvorkommen

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzungen im Plangebiet nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Ein Kampfmittelvorkommen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen.
Im Falle von kultur-historisch bedeutsamen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

10 Umweltbericht

10.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Pastorenkamp“ gefasst.

Nördlich des Ortskerns von Lienen beginnt derzeit eine bisher planungsrechtliche Außenbereichsnutzung mit ehem. Hofstellen und Gewerbebetrieben. Für einen Teilbereich (Malepartusweg / südlich der Dorfentlastungsstraße) besteht eine Klarstellungssatzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Lienen. Nordöstlich des Ortskerns ist ein großflächiges Gewerbegebiet entstanden.

Der Bau des zweiten Abschnitts der Dorfentlastungsstraße K 31n ist noch nicht umgesetzt. Ein konkretes Ansiedlungsvorhaben eines großflächigen Betriebes ist der Anlass den Bebauungsplan Nr. 58 aufzustellen. Dieser stellt die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Lienen, Bebauungsplan Nr. 12, nach Westen dar.

• Umweltschutzziele

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit Mai 2009 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Landschaftsplan III Lienen“. Gemäß Festsetzungs- und Entwicklungskarte liegen für das Plangebiet keine Zielbestimmungen vor.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ befindet sich in ca. 550 m Entfernung.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebietes zu erwarten.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Bau-

Umweltschutzziele	
	gesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG sind in vorliegendem Fall durch die Erstellung eines Artenschutzgutachtens (Stufe II) berücksichtigt worden.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Das Plangebiet wird derzeit noch landwirtschaftlich als Acker genutzt. - Östlich der Fläche bestehen gewerbliche Nutzungen. - Da die Umsetzung der geplanten Dorfentlastungsstraße noch nicht vorhersehbar ist, erfolgt die Anbindung und Erschließung des Plangebietes derzeit ausschließlich von der östlich verlaufenden Industriestraße. - Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (Wenker & Gesing, 05.03.2021) erarbeitet, um die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr zu bewerten. - Südwestlich des Plangebietes bestehen ehemalige Hofstellen sowie Wohnhäuser mit den dazugehörigen Grünflächen, Gehölzstrukturen und Streuobstbeständen. - Nordwestlich des Plangebietes besteht ein Dammwildgehege.
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf angrenzende Gewerbebetriebe / wohnbauliche Nutzungen i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich – aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeiten – jedoch nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion durch Überbauung / Versiegelung verbunden. - Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung im Norden der Ortslage Lienen geschaffen. - Die wesentliche Maßnahme zum Immissionsschutz ist die unter Pkt. 3.1 erläuterte Gliederung des Gewerbegebietes in Abstandsklassen bzw. nach Störgraden anzusiedelnder Betriebe gem. Abstandsliste 2007. Damit wird der Schutz der im Süden vorhandenen und gem. Flächennutzungsplan zukünftigen Wohnnutzung sichergestellt. Zudem erfolgt ein Ausschluss von sogenannten Störfallbetrieben. - Im Bebauungsplan werden auf Basis der im Zuge der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Außenlärmpegel entsprechende Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) festgesetzt. Im Baugenehmigungsverfahren ist bei Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Außenlärm die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile entsprechend des festgesetzten Lärmpegelbereiches nachzuweisen. - Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen, die Arbeitsplätze beeinträchtigen könnten, liegen ebenfalls nicht vor. - Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (s. o.) werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Das Plangebiet ist durch Ackerflächen geprägt. Im östlichen Bereich besteht ein nach Süden verlaufender Ackerrandstreifen. - Die biologische Vielfalt - bezogen auf das eigentliche Plangebiet - hat eine höchstens durchschnittliche Bedeutung. - Im vorliegenden Fall wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II durch das Gutachterbüro BIO-CONSULT durchgeführt. Im Umfeld des Plangebietes konnten insgesamt 29 weitere Vogelarten festgestellt werden, darunter Turmfalke, Steinkauz, Grünspecht, Mehlschwalbe, Star und Bluthänfling. Die Arten traten gem. Gutachten insbesondere an den Gebäuden sowie in den Gehölzbeständen auf. Im Ergebnis der fledermauskundlichen Erfassungen wurden innerhalb des Plangebietes keine Baumhöhlen festgestellt. Gebäude sind ebenfalls nicht vorhanden. Im Gesamtbereich des Untersuchungsgebietes, welches deutlich über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, wurden jedoch neben den siedlungstypischen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus beide Abendseglerarten regelmäßig festgestellt. Südwestlich außerhalb des Plangebietes, wurde im Bereich einer Obstbaumwiese ein Jagdgebiet mit hoher Bedeutung festgestellt (siehe Pkt. 5.3 der Begründung). - Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ befindet sich in ca. 550 m Entfernung.
Baubedingte Auswirkungen	- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z. B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope/ Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. - Mit Umsetzung der Planung werden Biotopstrukturen von relativ geringer Wertigkeit überplant. Diese werden im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant und verlieren ihre Lebensraumfunktion für verschiedene Tierarten. - Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der darin genannten Maßnahmen (siehe Kapitel 5.3) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind die fachgutachterlich benannten Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3) im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung zu beachten. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. - Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebietes zu erwarten. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches und der Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 3,1 ha, die bereits im Regionalplan Münsterland als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen wird. - Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. - Gem. Angaben des Landesumweltamtes NRW (LANUV) liegt das Plangebiet außerhalb des unzerschnittenen Verkehrsarmen Raumes (UZVR). - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet im nördlichen Teilbereich eine Humusbraunerde mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung (30 bis 45). Eine Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. In südlicher Richtung schließt sich ein schutzwürdiger Boden (Plaggenesch) mit einer Flächengröße von rund 7.350 m² an. Plaggenesche übernehmen eine sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Die Bodenwertzahlen liegen mit 25 bis 40 Wertpunkten im geringen Bereich. Der südlichste Teilbereich des Plangebietes ist durch einen Podsol-Gley mit Bodenwertzahlen zwischen 20 und 30 Wertpunkten (gering) charakterisiert. Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet.
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine neue Flächeninanspruchnahme im Bereich derzeit landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen unwiederbringlich verloren. Der schutzwürdige Plaggeneschboden wurde im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Vorgaben für den Kreis Steinfurt durch eine Aufwertung der betroffenen Fläche (7.350 m²) berücksichtigt. - Durch die Lage unmittelbar am Ortsrand ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung eines unzerschnittenen Verkehrsarmen Raumes (UZVR) auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird, bei. - Mit der Planung ist ein Eingriff auf in die Schutzgüter verbunden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme verbunden ist, können diese erheblichen Beeinträchtigungen jedoch naturräumlich kompensiert werden.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Klassifizierte Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Greven/ Ladbergen)“. Bei dem Grundwasserkörper handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW (ELWAS-WEB) als „mäßig“ bis „hoch“ beurteilt.

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage. - Gemäß der Klimaanalyse des Fachinformationssystems Klimaanpassung des LANUV NRW liegt im Plangebiet eine thermisch hohe Ausgleichsfunktion vor. Demzufolge sollten bauliche Eingriffe unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen und eine gute Durchströmbarkeit der angrenzenden Bebauung angestrebt werden.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren, wodurch jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima bzw. Luft- und Klimaschutzziele zu erwarten sind.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen von untergeordneter Bedeutung verbunden. - Das Siedlungsklima wird erweitert. Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der Lage am Ortsrand und angrenzender Freiflächen nicht zu erwarten. - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch verstärkten Betriebsverkehr zu rechnen. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen auch aufgrund der relativ geringen Flächengröße nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild wird durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld sowie die ehemaligen Hofstellen südwestlich des Plangebietes geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.

Schutzgut Landschaft	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Um die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren werden entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsgrenze Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. - Unter Berücksichtigung der Grünfestsetzungen und des erforderlichen Eingriffsausgleichs sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind im Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei kulturgeschichtlichen Bodenfunden, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter intensiv landwirtschaftlich, d.h. für die Nahrungsmittelproduktion genutzt.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, so dass ein natürliches Ent-

wicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ebenfalls nicht zu erwarten ist.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt werden. - Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind folgende Maßnahmen im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung zu beachten: - Die Baufeldeinrichtung ist auf die Zeit zwischen 1. August und 28. Februar zu beschränken. Bei einem früheren Baubeginn ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen, um eine Vermeidung von Artenschutzkonflikten sicherzustellen. - Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden.
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Förderung von Gründächern und blütenreichen Grünflächen (Empfehlung des Artengutachters, siehe Kapitel 5.3). - Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind folgende fachgutachterlich benannten Maßnahmen im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung zu beachten: - Minimierung der Beleuchtung durch niedrige, nur senkrecht nach unten abstrahlende Straßenleuchten, durch Einsatz von fledermausfreundlichen Beleuchtungsmitteln, durch Verzicht auf nächtliche Bestrahlung von Gebäuden und deren Verkehrsflächen in den ersten beiden Stunden nach Sonnenuntergang, Dimmung und Anpassung der Beleuchtung an menschliche Aktivitäten. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.
Ausgleich	- Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist (vgl. Anhang). Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens.

10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden unmittelbar angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet im Osten weitere gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Hierdurch entstehen beispielsweise Synergieeffekte bei der Erschließung. Hinsichtlich der

derzeitigen Flächenverfügbarkeit und des Planungsanlasses ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die geringere ökologische Auswirkungen verursachen und dem Planungsziel gerecht werden.

10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserrisiko.

10.7 Zusätzliche Angaben

10.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

10.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

10.8 Zusammenfassung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Pastorenkamp” gefasst.

Nördlich des Ortskerns von Lienen beginnt derzeit eine bisher planungsrechtliche Außenbereichsnutzung mit ehem. Hofstellen und Gewerbebetrieben. Für einen Teilbereich (Malepartusweg / südlich der Dorfentlastungsstraße) besteht eine Klarstellungssatzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Lienen. Nordöstlich des Ortskerns ist ein großflächiges Gewerbegebiet entstanden.

Der Bau des zweiten Abschnitts der Dorfentlastungsstraße K 31n ist noch nicht umgesetzt. Ein konkretes Ansiedlungsverfahren eines großflächigen Betriebes ist der Anlass, den Bebauungsplan Nr. 58 aufzustellen. Dieser stellt die Erweiterung des Gewerbegebietes Lienen, Bebauungsplan Nr. 12, nach Westen dar.

Da das Plangebiet einen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten darstellen kann, wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II durch ein externes Gutachterbüro durchgeführt. Zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden im Gutachten Maßnahmen benannt, die insbesondere eine zeitliche Regelung die zukünftige Baufeldräumung betreffend, umfassen. Zudem sind Maßnahmen des Lichtmanagements verbindlich zu ergreifen, um keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf Fledermäuse auszulösen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit Ausnahme der Schutzgüter Boden und Fläche voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Ein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche ist planbedingt unvermeidlich und daher entsprechend in die Abwägung einzustellen. Ein Verlust von Bodenfunktionen kann im Rahmen der zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen z.T. durch Extensivierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Mit der Planung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auszugleichen ist.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden im Rahmen der extern erstellten Gutachten erforderlich (u.a. technisches Gerät Batdetektor, Fernglas, computergestützte Modellierungen) und können diesen entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

10.9 Referenzliste der Quellen

BIO-CONSUT vom 02.03.2022: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Pastorenkamp“. Gemeinde Lienen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Wenker & Gasing (05.03.2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbegebiet Pastorenkamp“ der Gemeinde Lienen, Bericht Nr. 4273.1/01, Gronau.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Lienen
Coesfeld, im Januar 2024

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang 1

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis der Bestandssituation (vgl. Tab. 1) durchgeführt und mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes (Tab. 2) verglichen.

Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit (s.u.).

Lage und Art der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestandserfassung

Code	Biotop	Beschreibung	Bewertungsparameter				
			Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
2.4	HC0	Wegraine, Säume ohne Gehölze	820	4,0	1,0	4,0	3.280
3.1	HA0	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	22.487	2,0	1,0	2,0	44.974
3.1	HA0	Acker im Bereich eines schutzwürdigen Bodens (intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend)*	7.350	2,0	1,3	2,6	19.110
Summe Bestand G1			30.657				67.364

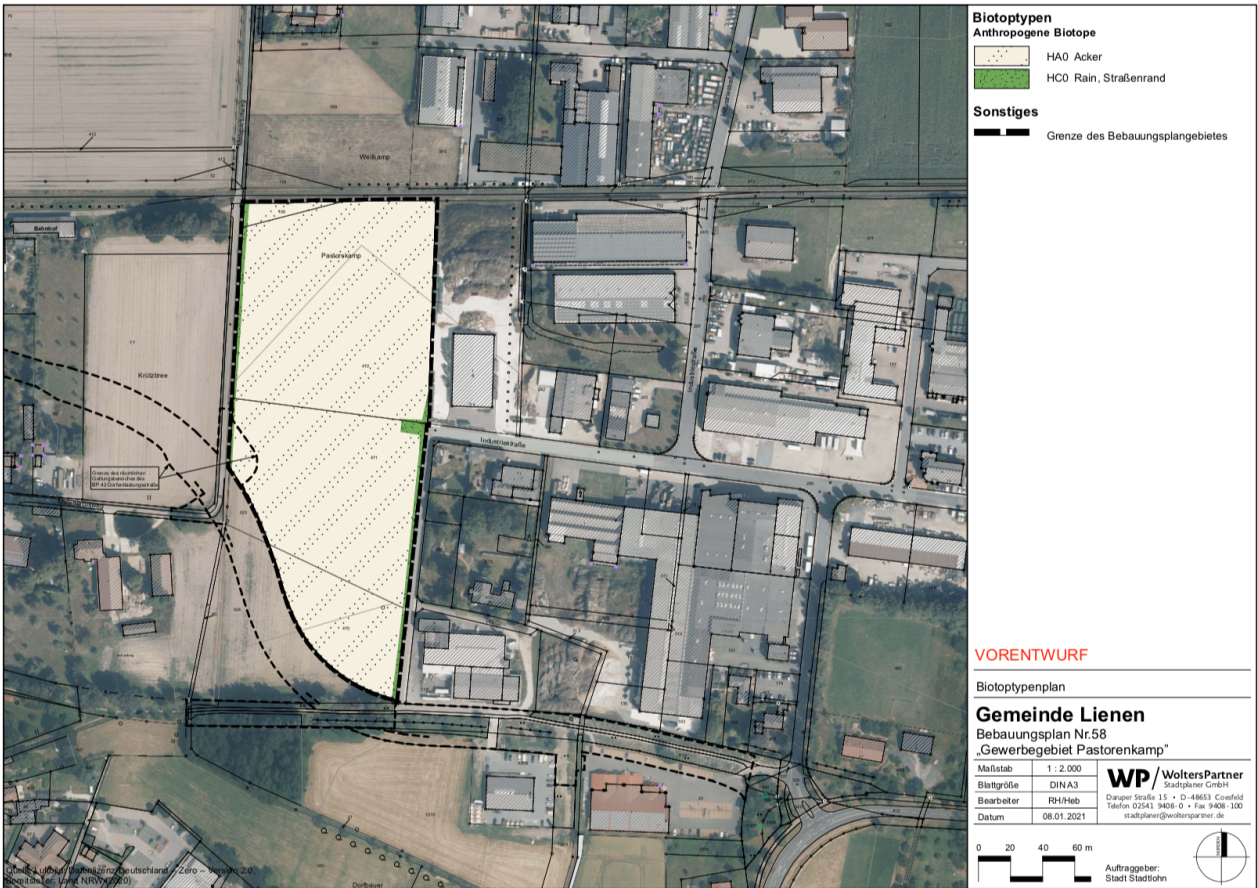
* Berücksichtigung des schutzwürdigen Bodens nach Angabe des Kreis Steinfurt (Bodenschutz)

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grund- wert	Korrektur- faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert
Gewerbefläche (GRZ 0,8)		30.657				
1.1	Versiegelte Fläche	24.526	0,0	1,0	0,0	0
4.3	Grün im Gewerbegebiet (abzgl. der Flächen zur Anpflanzung)	4.350	2,0	1,0	2,0	8.701
2.3	Fläche für Anpflanzung, Gehölzstreifen	1.536	4,0	1,0	4,0	6.144
1.1	...davon versiegelte Fläche (gem. Festsetzung 7.2, Zufahrt)	45	0,0	1,0	0,0	0
1.2	...davon Feuerwehraufstellfläche in P3, Festsetzung 7.4	200	0,5	1,0	0,5	100
Summe Planung G2		30.657				14.945

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	14.945	-67.364	=	-52.419
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-52.420	Biotopwertpunkten.	



Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)

IV 500

30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*),(s. auch lfd. Nr. 160)
37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenoloder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)
V 300		
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brenn-

83	1.5 (1 + 2) a) und b)	stoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder-sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)

135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	-	Emaillieranlagen
150	-	Presswerke (*)
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	-	Schwermaschinenbau
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

VI 200

161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 93 und 203))
164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harz-

		verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können

VII 100

198	-	nen Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	-	Tischlereien oder Schreinereien
209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.